

Förderrichtlinien für

Projekträger:innen und ihre Klimaschutzprojekte



Ziel des zivilgesellschaftlichen Fördersystems

Mit den freiwilligen CO₂-Kostenbeiträgen soll eine breite Bewegung für einen raschen Aufbau einer klimaneutralen Infrastruktur sowie für die dafür erforderliche Neugestaltung des Lebens- und Wirtschaftsstils unterstützt werden.

Bedingungen für Klimacent Projekträger:innen

Jede:r Projekträger:in ist selbst Teil des Klimacent-Netzwerkes und leistet so wie alle Unterstützer:innen einen Beitrag/Ausgleich für eigenverursachte CO₂-Emissionen.

Für die Inanspruchnahme von KLIMACENT-Zuschüssen, ist die Online-Registrierung vom Klimaschutzprojekt unter www.KLIMACENT.at mit Kurzbeschreibung, Kostendarstellung und Projektbild erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme des Projekts in einen Projektfonds und Zuweisung eines Förderbetrages wird vom jeweiligen Fondsmanagement getroffen.

Für wen werden Projektfonds eingerichtet?

Von der KLIMACENT-Plattform werden thematische Projektfonds festgelegt. Weitere Projektfonds können von Kooperationspartner:innen eingerichtet werden, welche diese als Crowdfunding-Plattform aktiv nutzen wollen. Dies sind:

- Klima- und Energiemodellregionen (KEM)
- Klimawandelanpassungsregionen (KLAR!)
- Gemeinden
- Gemeinnützige (Klimaschutz-) Organisationen

Compliance-Richtlinien für Klimacent Förderung

1. Projekte mit wirtschaftlichem 'Return-on-Investment' sowie CO₂-Minderungseffekten (damit keine Überförderungen verursacht werden max. 30% und in Kombi mit öffentlichen Förderprogrammen max. 10%)
2. Projekte zur Bewusstseinsbildung und Partizipation, die den Zielsetzungen des KLIMACENT entsprechen (Skalierbarkeit, Qualität der Projektidee und des Konzeptes bis zu 100%)
3. Kleinprojekte, Startups, Machbarkeitsstudien bis 80 % bzw. max. € 5.000.

Einzelne Projekte werden bis zu 50% des verfügbaren Fondsvolumens gefördert, um eine möglichst breite Wirkung zu erzielen. Der tatsächliche Förderbetrag richtet sich nach den aktuell vorhandenen Mitteln des jeweiligen regionalen Projektfonds. In begründeten Fällen sind nach Absprache mit dem Fondmanagement des KLIMACENTs auch höherer Förderungen möglich.

Förderfähige Projekte

Förderfähig sind alle Projekte, die direkt oder indirekt eine nach Möglichkeit dauerhafte Reduktion der CO₂-Emissionen in ihrem Registrierungsantrag nachweisen bzw. aufzeigen können. Das sind z.B. Ökoenergieproduktion, Energieeinsparung, klimafreundliche Mobilität, nachhaltige Lebensmittelproduktion, Verringerung von Lebensmittelabfällen, Reuse, Wald-, Moorschutz und Humusaufbau oder Bewusstseins- und Bildungsarbeit.

Beurteilung von Förderungsansuchen

Die Förderansuchen werden von der KLIMACENT Fondsmanager:in oder beauftragten Kooperationspartner:innen auf Vollständigkeit der Unterlagen sowie Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit geprüft, bewertet und zur Registrierung bzw. Aufnahme in einen Projektfonds freigegeben. Dabei werden nur Projekte berücksichtigt, welche einen Mindestförderbedarf von € 3.000.- nachweisen können. Falls eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, werden nur die Nettokosten anerkannt. Die Festlegung der Fördermittelverteilung und der jeweiligen Förderhöhe obliegt den KLIMACENT-Fondverantwortlichen (z.B. bei Gemeindefonds Fondmanager:in + Bürgermeister:in)

Einreichfristen und Zusage der Förderung

Einreichungen für Fördermittel sind ganzjährig möglich. Projekte müssen spätestens 6 Monate nach Projektende/Inbetriebnahme/Datum der Endabrechnung registriert werden.

Ein Projekt, das den Förderkriterien entspricht, aber aufgrund fehlender Fördermittel keine Förderzusage erhalten hat, wird bis 2 Jahre nach Projektende/Endabrechnung bei weiteren Auswahlverfahren neuerlich berücksichtigt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach positiver Qualitätskontrolle gesammelt jeweils mit 10. März, 10. Juli und 10. November.

Regelung für Gemeindefonds

Die Behaltefrist von finanziellen Zuteilungen in den Gemeinde-Klimafonds soll 5 Jahre nicht überschreiten. Sogenannte Ansparprojekte sind zu registrieren und können max. 50% des jährlichen Netto-Förderbetrages zugeteilt bekommen.

Qualitätssicherung & Transparenz erfolgt durch ...

- ... von NGOs und Interessensvertretungen auf Grundlage akkordierter Förderkriterien
- ... einen jährlichen öffentlichen Rechenschaftsbericht
- ... Darstellung der geförderten Projekte und Förderbeträge in einem öffentlichen Register
- ... Auszahlung der Fördermittel nur nach Projektdokumentation bzw. Rechnungsnachweis
- ... Freigabe der Zahlung nach Vier-Augenprinzip (Fondsmanager und Klimacent Austria)

Das Kriterium der Additionalität bei freiwilligen CO₂-Kostenbeiträgen ist beim KLIMACENT nicht entscheidend, da die Beschleunigung der Projektumsetzung im Vordergrund steht. Angestrebt wird, dass potenzielle Projektträger trotz unzureichender Markterlöse oder zu geringer öffentlicher Förderungen rascher eine Investitionsentscheidung treffen.

Steuerrechtliche Einordnung der Klimacent Förderung

KLIMACENT-Zuschüsse sind für die Projektträger:innen als Erlöse zu verbuchen und dementsprechend zu versteuern Sie sind umsatzsteuerfreie, private Spenden und als privates Eigenkapital zu bewerten.

Vorstandsbeschluss vom 17.September 2024